

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis90/Die Grünen)

vom 06. April 2004 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2004) und **Antwort**

Tierquälerei zu Unterhaltungszwecken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass die regelmäßig anlässlich des Deutsch-Amerikanischen-Volksfestes stattfindende Rodeo-Veranstaltung, die fälschlich als „amerikanische Tradition“ deklariert wird, dem § 3 Abs. 6 Tierschutzgesetz zuwider läuft?

Zu 1.: Die in der Anfrage genannten Sachverhalte kann der Senat nicht bestätigen. Nach den vom zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt (VetLeb) übermittelten Informationen finden Rodeoveranstaltungen anlässlich des Deutsch-Amerikanischen Volksfestes nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich statt. Bei diesen Veranstaltungen hat das VetLeb in den letzten Jahren keine Sachverhalte festgestellt, die den Tatbestand des § 3 Nr. 6 Tierschutzgesetz erfüllen, nach dem es verboten ist, „ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind“.

2. Teilt der Senat die Auffassung, dass derlei Volksbelustigungen, bei denen Rindern und Pferden Schmerzen, Leiden und/oder Schäden zugefügt werden, nicht genehmigungsfähig sind?

Zu 2.: Der Senat ist der Auffassung, dass Veranstaltungen im Sinne des § 3 Nr. 6, bei denen Tiere Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden, zu Recht einem tierschutzrechtlichen Verbot nach unterliegen.

3. Wie wird sich der Senat dafür einsetzen, dass das zuständige Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt Steglitz-Zehlendorf die diesjährige Genehmigung für die Rodeo-Veranstaltung verweigert, bei der - wie die Tierärztliche Vereinigung Tierschutz bestätigt, die Tiere unter Stress und Gewalteinwirkung leiden.

Zu 3.: Auf dem diesjährigen Deutsch-Amerikanischen Volksfest werden nach Kenntnis des Senats keine Rodeovorführungen durchgeführt.

Die für das zur Schau stellen von Tieren bei der besagten Veranstaltung erforderliche Genehmigung nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 d) des Tierschutzgesetzes wird aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht vom VetLeb Steglitz-Zehlendorf erteilt, sondern von der Behörde, in deren Zuständigkeit der Veranstalter seinen Betriebssitz hat. Allerdings kann das für den Veranstaltungsort zuständige VetLeb im Einzelfall ein Verbot tierschutzwidriger Praktiken bei der Zurschaustellung von Tieren verfügen.

Dem Senat ist nicht bekannt, dass die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) im Gegensatz zu den Feststellungen des VetLeb Steglitz-Zehlendorf bestätigt haben soll, dass Tiere bei in den vergangenen Jahren auf dem Deutsch-Amerikanischen Volksfest durchgeführten Rodeoveranstaltungen unter Stress und Gewalteinwirkung gelitten hätten.

Nach Auskunft der TVT arbeitet jedoch deren Arbeitskreis Pferde zurzeit an einem Gutachten zur Bewertung von Rodeoveranstaltungen. Es gilt als sicher, dass der Arbeitskreis in dem Gutachten bestimmte Praktiken, die im Rahmen von Rodeoveranstaltungen zur Anwendung kommen, kritisch beurteilen wird.

Sobald das Gutachten der TVT vorliegt, wird sich der Senat dafür einsetzen, dass dieses von den VetLeb der Berliner Bezirke als Grundlage für die Bewertung von derartigen Veranstaltungen herangezogen wird.

4. Teilt der Senat die Auffassung, dass Männer ihren Mut und ihre Geschicklichkeit während eines Volksfestes auch auf einem mechanischen Bullen, dem Rodeo-Simulator, beweisen können, ohne vor den Augen der überwiegend jugendlichen Zuschauern Tieren Gewalt anzutun?

Zu 4.: Sofern Tieren bei derartigen Veranstaltungen Gewalt angetan wird, teilt der Senat die Auffassung der Abgeordneten.

Berlin, den 29. Juni 2004

In Vertretung
Dr. Petra L e u s c h n e r

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juli 2004)